



## Beschluss PVRR 224/2025

### Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock zu beauftragen.



Vorsitzende  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 18.03.2025

### Begründung

Gemäß §11 Abs. 2 Kommunalverfassung (KV MV) sind die Bestimmungen der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) M-V über die Prüfung der Jahresabschlüsse zu beachten:

- | Lt. §1 KPG M-V obliegt den Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Gemäß §3 KPG M-V ist Aufgabe der örtlichen Prüfung auch die Prüfung des Jahresabschlusses.
- | Zweckverbände haben, soweit ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, sich dieses Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen.
- | Laut §18 (4) der Satzung des PV RR vom 26.06.2018 wird die Kassen- und Haushaltsrechnung alljährlich und in regelmäßigem zeitlichem Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds geprüft. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.

Auf der 50. Vorstandssitzung wurde beschlossen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses in regelmäßigem zeitlichem Wechsel, alle drei bis fünf Jahre, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock durchgeführt wird. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock hat den Jahresabschluss 2022 und 2023 geprüft.